



Arbeiterwohlfahrt

**Bezirk  
Westliches  
Westfalen e. V.**

Bezirkskonferenz – 27.08.2022 – Stadthalle Soest

# Konferenzunterlagen

### **Vorschlag für die Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung der Konferenz
2. Grußworte
3. Wahl des Präsidiums
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Beschluss der Geschäftsordnung
6. Wahl der Mandatsprüfungskommission
7. Wahl der Zählkommission
8. Bestätigung der Antragskommission
9. Rede Michael Groß, Vorsitzender Bundespräsidium
10. Bericht des Vorsitzenden
11. Bericht des Geschäftsführers
12. Aussprache zu den Berichten
13. Bericht der Mandatsprüfungskommission
14. Antragsberatung
15. Verschiedenes
16. Schlusswort des Bezirksvorsitzenden
17. Schlusslied

## Vorschlag für die Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:
  - die ordnungsgemäß gewählten Delegierten
  - die Beauftragten der nur für hauptamtliche Arbeit zuständigen Unterbezirke
  - die Beauftragten der korporativen Mitglieder
  - der/die Vertreter\*innen des Bezirksjugendwerkes
  - die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
2. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Konferenz teilnimmt.
3. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden gemäß § 7 Ziff. 4, 6. Abs. der Bezirkssatzung nicht mitgezählt.
4. Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz eingesetzt.
5. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium abzugeben. Die stimmberechtigten Teilnehmer\*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Der/die Vorsitzende und der Geschäftsführer erhalten außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
6. Die Redezeit beträgt drei Minuten. Diskussionsredner\*innen kann zur gleichen Sache nur zweimal das Wort erteilt werden.
7. Anträge, die während der Bezirkskonferenz gestellt werden (Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 30 Delegierten aus vier verschiedenen Kreisverbänden unterstützt werden. Antragschluss für Initiativanträge ist der Tag der Konferenz, 11:00 Uhr. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksverbandes – wie in der Satzung ausgewiesen und das Bezirksjugendwerk.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragssteller\*innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner\*innen das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten.
9. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, wenn sich maximal je ein\*e Redner\*in für und gegen den Antrag ausgesprochen hat.
10. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
11. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Teilnehmern\*innen gestellt werden, die sich nicht an der Diskussion beteiligt haben.
12. Die Mitglieder\*innen Zählkommission und der Mandatsprüfungskommission werden offen per Handzeichen gewählt.
13. Die Antragskommission wird offen per Handzeichen bestätigt.

Antragsnummer	A 1
Antragsteller	Bezirksvorstand
Antragstitel	Ergänzung der Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. in der Fassung vom 26.09.2020
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme

1 Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

2

3 Der § 2 Zweck wird wie folgt um die Ziffer (12) wie folgt ergänzt:

4

5 § 2 Zweck

6

7 (12) Die gemeinnützigen Satzungszwecke werden ferner auch verwirklicht durch die Erbringung von  
8 Dienstleistungen und den Handel mit Waren im planvollen Zusammenwirken zwischen den  
9 verschiedenen Gliederungen (Arbeiterwohlfahrt Bezirk und Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie  
10 Kreisverband Siegen-Wittgenstein) der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. und deren  
11 sämtlichen Tochtergesellschaften zur Förderung der gemeinsamen, gemeinnützigen Zwecke der  
12 Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr.3 AO), der Förderung der Jugend- und  
13 Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr.4 AO), der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2  
14 Nr.7 AO) und der Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr.9 AO) der Gliederungen der  
15 Arbeiterwohlfahrt und der Tochtergesellschaften. Die im Einzelnen einbezogenen Gliederungen und  
16 Tochtergesellschaften der Arbeiterwohlfahrt werden in einer Liste geführt, die der Finanzverwaltung  
17 vorzulegen ist. Dazu erbringt der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Personalbuchhaltungsleistungen an  
18 Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke, Kreisverband Siegen-Wittgenstein und Tochtergesellschaften des  
19 Arbeiterwohlfahrt Bezirks und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie des Kreisverband Siegen-  
20 Wittgenstein im planvollen Zusammenwirken mit diesen zur Verwirklichung der gemeinsamen  
21 gemeinnützigen Zwecke. Zudem wird das planmäßige Zusammenwirken dadurch verwirklicht, dass  
22 die AW Versorgungsgesellschaft mbH als Tochtergesellschaft des Arbeiterwohlfahrt Bezirks für diesen  
23 den Wareneinkauf (im Wesentlichen Lebensmittel und Wirtschaftsbedarf) abwickelt und  
24 Dienstleistungen in den Bereichen Handwerkerleistungen und Arbeitssicherheit für den  
25 Arbeiterwohlfahrt Bezirk erbringt. Außerdem wird das planmäßige Zusammenwirken dadurch  
26 verwirklicht, dass die Treder Planen - Bauen - Wohnen GmbH als Tochtergesellschaft der AW  
27 Versorgungsgesellschaft mbH Architektenleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen  
28 Baubetreuung und Liegenschaften für den Arbeiterwohlfahrt Bezirk und für Arbeiterwohlfahrt  
29 Unterbezirke sowie den KV Siegen-Wittgenstein erbringt. Ferner wird das planmäßige  
30 Zusammenwirken dadurch verwirklicht, dass der Arbeiterwohlfahrt Bezirk weitere Leistungen  
31 (Dienstleistungen, Warenlieferungen und Nutzungsüberlassungen) von Arbeiterwohlfahrt  
32 Unterbezirken sowie dem Kreisverband Siegen-Wittgenstein und Tochtergesellschaften des  
33 Arbeiterwohlfahrt Bezirks und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie des Kreisverbands Siegen-  
34 Wittgenstein (laut der dem Finanzamt vorgelegten Liste) zur Förderung der gemeinsamen  
35 gemeinnützigen Zwecke bezieht.

36

37 Änderungen des § 2 Zweck Ziffer (12) können sowohl von der Bezirkskonferenz als auch vom  
38 Bezirksvorstand vorgenommen werden. Erforderlich ist jeweils die Zweidrittelmehrheit der  
39 abgegebenen Stimmen.

40

41 Begründung:

42 Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 Reformen am  
43 Gemeinnützigkeitsgesetz vorgenommen. Insbesondere die Änderungen der §§ 57, 58 ff der AO

44 ermöglichen Steuervorteile (Wegfall der Ertragssteuer) beim planmäßigen Zusammenwirken  
45 gemeinnütziger Organisationen (z.B. AWO Bezirk WW, alle AWO UB/KV) und deren gewerblichen  
46 Gesellschaften. Hierzu ist es erforderlich, dass in den Gesellschafterverträgen der kooperierenden  
47 GmbHs und in den Satzungen der gemeinnützigen Vereine die jeweiligen Kooperationen konkret  
48 benannt werden.  
49  
50 Gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer wurden entsprechende Textpassagen für die Änderungen an  
51 den Gesellschafterverträgen und Satzungen erarbeitet.  
52  
53 Ziel ist es, dass die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V., alle Unterbezirke und der  
54 Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe sowie alle nicht gemeinnützigen Gesellschaften im  
55 Gesamtkonzern AWO WW, ihre Satzungen und Gesellschafterverträge im Jahr 2022 entsprechend  
56 ändern.  
57  
58 Die Änderungen der Gesellschafterverträge erfolgen in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen.  
59  
60 Die Änderungen der Satzungen erfolgen in außerordentlichen Konferenzen. Diese sind unter  
61 Beachtung aller Satzungsbestimmungen durch die jeweiligen Vorstände einzuberufen.

Antragsnummer	A 2
Antragsteller	Bezirksvorstand
Antragstitel	Satzung - Vollmacht Klausel
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme

1 Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

2

3 Für den Fall, dass vom Registergericht oder der Finanzbehörde im Rahmen der Eintragung an der  
4 geänderten Satzung weitere Änderungen verlangt werden oder eine Eintragung lediglich unter  
5 Auflagen erfolgt, wird der Vorstand ermächtigt, hierüber auch satzungsändernde Beschlüsse zu  
6 fassen, sofern diese lediglich redaktionellen Inhaltes sind.

7

8 Begründung:

9

10 Auflagen des Registergerichts als Voraussetzung für die Genehmigung von Satzungsänderungen muss  
11 in jedem Fall gefolgt werden. Daher sollte – auch um eine neuerliche Einberufung einer  
12 beschlussfähigen Bezirkskonferenz zu vermeiden – dem Bezirksvorstand Befugnis erteilt werden, ggf.  
13 entsprechende satzungsändernde Beschlüsse fassen zu können, sofern diese lediglich redaktionellen  
14 Inhaltes sind.

Antragsnummer	A 3
Antragsteller	engerer Bezirksvorstand/ Antragskommission
Antragstitel	Satzung – Virtuelle Konferenzen – Bezirkskonferenz
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme

1 Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

2

3 Der § 7 Bezirkskonferenz wird um die Ziffer 8. Mit folgendem Text ergänzt:

4

- 5 1. Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne  
6 Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine  
7 Präsenzversammlung durchzuführen.
- 8 2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder  
9 Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im  
10 Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 11 3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die  
12 Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
- 13 4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist  
14 möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der  
15 Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer  
16 Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der  
17 elektronischen Kommunikation auszuüben.
- 18 5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die  
19 Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen

20

21 Begründung:

22

23 Der Gesetzgeber hatte im Rahmen der Corona-Pandemie seit dem 28. März 2020 zahlreiche  
24 Ausnahmeregelungen für Vereine geschaffen, die es Vereinen ermöglichten, trotz der gebotenen  
25 Kontaktreduktion an ihrem Vereinsleben festhalten zu können und handlungsfähig zu bleiben.

26

27 Nach mehrmaliger Verlängerung laufen die Ausnahmeregelungen zum 31.08.2022 nunmehr  
28 voraussichtlich aus.

29

30 Nach diesem Zeitpunkt dürfen die getroffenen Modifikationen ohne entsprechende  
31 Satzungsermächtigung nicht weiter angewandt werden. Zum Beispiel dürfte die Bezirkskonferenz  
32 dann online nicht mehr durchgeführt werden.

33

34 Um weiterhin rechtssicher Digital- oder Hybridversammlungen abhalten zu können, besteht nunmehr  
35 ein dringender Handlungsbedarf die Satzung des Bezirksverbandes, aber auch die Satzungen aller  
36 anderen Gliederungen im Westlichen Westfalen entsprechend zu ergänzen.

37

38 Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Antragsnummer	A 4
Antragsteller	engerer Bezirksvorstand/ Antragskommission
Antragstitel	Satzung – Virtuelle Konferenzen – Bezirksvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme

1 Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

2

3 Der § 8 Bezirksvorstand wird um die Ziffer 13. Mit folgendem Text ergänzt:

4

- 5 1. Der Bezirksvorstand kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne  
6 Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine  
7 Präsenzversammlung durchzuführen.
- 8 2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder  
9 Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im  
10 Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 11 3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die  
12 Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
- 13 4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist  
14 möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der  
15 Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer  
16 Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der  
17 elektronischen Kommunikation auszuüben.
- 18 5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Bezirksvorstands. Die  
19 Entscheidung ist in der Einladung zum Bezirksvorstand mitzuteilen

20

21 Begründung:

22

23 Der Gesetzgeber hatte im Rahmen der Corona-Pandemie seit dem 28. März 2020 zahlreiche  
24 Ausnahmeregelungen für Vereine geschaffen, die es Vereinen ermöglichten, trotz der gebotenen  
25 Kontaktreduktion an ihrem Vereinsleben festhalten zu können und handlungsfähig zu bleiben.

26

27 Nach mehrmaliger Verlängerung laufen die Ausnahmeregelungen zum 31.08.2022 nunmehr  
28 voraussichtlich aus.

29

30 Nach diesem Zeitpunkt dürfen die getroffenen Modifikationen ohne entsprechende  
31 Satzungsermächtigung nicht weiter angewandt werden. Zum Beispiel dürfte der Bezirksvorstand  
32 dann online nicht mehr durchgeführt werden.

33

34 Um weiterhin rechtssicher Digital- oder Hybridversammlungen abhalten zu können, besteht nunmehr  
35 ein dringender Handlungsbedarf die Satzung des Bezirksverbandes, aber auch die Satzungen aller  
36 anderen Gliederungen im Westlichen Westfalen entsprechend zu ergänzen.

37

38 Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.



Antragsnummer	A 5
Antragsteller	engerer Bezirksvorstand/ Antragskommission
Antragstitel	Satzung – Virtuelle Konferenzen – Bezirksausschuss
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme

1 Die Bezirkskonferenz möge beschließen:

2

3 Der § 9 Bezirksausschuss wird um die Ziffer 7. Mit folgendem Text ergänzt:

4

5 1. Der Bezirksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne

6 Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine  
7 Präsenzversammlung durchzuführen.

8 2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder  
9 Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im  
10 Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

11 3. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die  
12 Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

13 4. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist  
14 möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der  
15 Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer  
16 Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der  
17 elektronischen Kommunikation auszuüben.

18 5. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Bezirksausschuss. Die  
19 Entscheidung ist in der Einladung zum Bezirksausschuss mitzuteilen

20

21 Begründung:

22

23 Der Gesetzgeber hatte im Rahmen der Corona-Pandemie seit dem 28. März 2020 zahlreiche  
24 Ausnahmeregelungen für Vereine geschaffen, die es Vereinen ermöglichten, trotz der gebotenen  
25 Kontaktreduktion an ihrem Vereinsleben festhalten zu können und handlungsfähig zu bleiben.

26

27 Nach mehrmaliger Verlängerung laufen die Ausnahmeregelungen zum 31.08.2022 nunmehr  
28 voraussichtlich aus.

29

30 Nach diesem Zeitpunkt dürfen die getroffenen Modifikationen ohne entsprechende  
31 Satzungsermächtigung nicht weiter angewandt werden. Zum Beispiel dürfte der Bezirksausschuss  
32 dann online nicht mehr durchgeführt werden.

33

34 Um weiterhin rechtssicher Digital- oder Hybridversammlungen abhalten zu können, besteht nunmehr  
35 ein dringender Handlungsbedarf die Satzung des Bezirksverbandes, aber auch die Satzungen aller  
36 anderen Gliederungen im Westlichen Westfalen entsprechend zu ergänzen.

37

38 Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

### Wann wir schreiten Seit' an Seit'

und die alten Lieder singen  
und die Wälder widerklingen,  
fühlen wir, es muss gelingen:  
|: mit uns zieht die neue Zeit. :|

Einer Woche Hammerschlag,  
einer Woche Häuserquadern  
zittern noch in uns'ren Adern,  
aber keiner wagt zu hadern.  
|: Herrlich lacht der Sonntag. :|

Birkenlaub und Saatengrün,  
wie mit bittender Gebärde  
hält die alte Mutter Erde,  
das der Mensch ihr eigen werde,  
|: ihm die vollen Hände hin. :|

Wann wir schreiten Seit' an Seit'  
und die alten Lieder singen  
und die Wälder widerklingen,  
fühlen wir, es muss gelingen:  
|: mit uns zieht ein neuer Geist. :|

## AUTO

Von der A44 kommend nehmen Sie bitte die Ausfahrt Soest auf die B229 (Arnsberger Str.). Sie fahren stadteinwärts, überqueren 2 Ampelkreuzungen und sehen dann bereits nach wenigen hundert Metern auf der linken Seite die Stadthalle Soest.

**Anschrift für Navigation:** Dasselwall 1, 59494 Soest

Besuchern der Stadthalle stehen über 450 Parkplätze im Umfeld der Stadthalle zur Verfügung.



## ZUG & BUS

Per Regionalbahn aus Richtung Dortmund und Paderborn, mehrmals am Tag per IC aus Richtung Hamm und Kassel sowie einmal am Tag per ICE aus München, Düsseldorf und Dresden.

Die folgenden Buslinien bringen Sie direkt vom Soester Bahnhof zur Stadthalle: R51, R49, 569 oder R81.

Die Linien C1 und C2 fahren ab Bustreff Hansaplatz (ca. 540 m vom Bahnhof entfernt). Für alle Buslinien gilt die Haltestelle Ulrichertor.